



Gesellschaftsrecht im Erbfall – Der Tod eines Gesellschafters muss geregelt sein

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder ist zu erkennen, dass das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften im Zusammenspiel mit dem Erbrecht, allem voran bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der Kommanditgesellschaft (KG) sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), nicht hinreichend durchdrungen ist. Häufig wird bereits der grundlegende Unterschied von einerseits Personengesellschaften als besonders personalistisch geprägten Verträgen und andererseits Kapitalgesellschaften als juristischen Personen, die unabhängig von ihren Gesellschaftern als Inhaber existieren, verkannt. Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft sind nämlich die Vertragsparteien bei einer Personengesellschaft als Gesellschafter für den Zusammenschluss der Gesellschafter zu einer Gesellschaft von besonderer Relevanz – zumindest nach den normierten Annahmen des Gesetzgebers. Verinnerlicht man dies aber, wird es schlagartig deutlich: Je relevanter die persönliche Stellung des einzelnen Gesellschafters in der Gesellschaft ist, desto eher ist die Vererblichkeit seiner Gesellschafterstellung eingeschränkt. Damit dies im Gesellschaftsrecht keiner im Zweifel langwierigen Klärung zuzuführen ist, bestehen für jede Gesellschaftsform eindeutige Grundsatznormierungen für den Tod eines Gesellschafters.

Der Gesetzgeber war somit konsequent, wenn er keine Vererbung für die Beteiligung an einer GbR gem. § 727 BGB (zukünftig § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu) und für die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gem. § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB sowie einer KG gem. §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB und mithin keine Fortführung der Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters vorsieht. Für eine GbR hat der Tod eines Gesellschafters nach der noch geltenden Rechtslage die stringente Folge der Auflösung und Liquidation. Für die GmbH sieht der Gesetzgeber hingegen systematisch folgerichtig die nicht zur Disposition stehende Vererblichkeit der Geschäftsanteile des Erblassers vor (§ 15 Abs. 2 GmbHG).

In der Regel sind diese gesetzlichen Rechtsfolgen allerdings nicht gewünscht und es kommt zu abweichenden Gestaltungen. Bedauerlicherweise sind diese viel zu häufig inhaltlich unzureichend oder gar fehlerhaft. Meist vermisst man die Beachtung der feinen aber gewichtigen unterschiedlichen Auswirkungen, die das konkret anzuwendende Gesellschaftsrecht im Erbfall auf die Gesellschafterstellung hat.

Ein bei der Nachfolge in die Beteiligung an einer Personengesellschaft ganz besonders häufig wiederkehrender Fehler besteht darin, dass letztwillige Verfügungen den Inhalt qualifizierter Nachfolgeklauseln nicht berücksichtigen und der eingesetzte Erbe die Anforderungen einer solchen nicht erfüllt.

Regelmäßig verkannt wird zudem, dass die Beteiligung an einer Personengesellschaft im Falle der Vererbung an mehrere Personen sofort mit dem Tod im Wege der Sondererbfolge *ipso jure* iHd jeweiligen Erbquote auf den einzelnen Erben übergeht. Es kommt zur zwingenden Teilerbauseinandersetzung.

Bei GmbH-Geschäftsanteilen kommt es hingegen zwingend zur Beteiligung der Erbengemeinschaft an den Geschäftsanteilen. Die Geschäftsanteile fallen folglich in das Gesamthandsvermögen. Eine Sondererbfolge gibt es gerade nicht.

Es ist somit immer geboten, dass die letztwilligen Verfügungen der Gesellschafter inhaltlich auf die Regelungen im jeweiligen Gesellschaftsvertrag abgestimmt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsanteile an einer lediglich die Hälfte des Mindestkapitals aufbringenden Ein-Mann-GmbH eines örtlich ansässigen Handwerkers oder um die millionenschwere Kommanditistenbeteiligung an einem bereits mehrere Generationen einer Familie als Gesellschafter beheimatenden Familienpools handelt.

Die Komplexität und das besondere Abstimmungserfordernis von Gesellschafts- und Erbrecht ist dem Nichtjuristen nicht gewahr. Wir sind daher als Rechtsberater und Rechtsgestalter an dieser bedeutenden Schnittstelle des Nachfolgerechts ganz besonders gefordert und dringend angehalten, von Anfang an dafür zu sorgen, dass eine umfassende und gut durchdachte sowie gesellschafts- und erbrechtlich synchrone Gestaltung zustande kommt.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

RA u. Notar Dr. Nils W. Außner, FA ErbR, Oberursel (Tanus)